

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

**1. Am Sonntag, dem 27. September 2009,
findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen
Landtag statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Preetz ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
01	Am Hang, Am Heidberg, Bismarckplatz, Damaschkestraße, Fuchsweg, Kahlbrook, Louise-Schroeder- Straße, Mühlenberg, Parkweg, Rehwinkel, Schellhorner Straße, Seeblick, Stresemannstr.	Tagesklinik „Die Brücke“, Wakendorfer Straße 16
02	Danziger Straße, Dorfstraße, Ellhornshörn, Fußsteigkoppel, Gewerbestraße, Handelsweg, Handwerkerweg, Industriestr., Kirchsteig, Klostergang, Moorweg, Richard-Haupt-Weg, Schoolredder, Urnenweg, Wakendorfer Straße von 143 bis 200, Weidenbruch, Wischhofredder	Wohnheim Lebenshilfe, Fußsteigkoppel 3
03	Adam-Jessin-Weg, Anna-von- Buchwaldt-Weg, Bernstorffstraße, Gartenstraße, Haimkrogkoppel, Hermann- Lüdemann-Straße, Holstenweg, Johann-Dörfer-Weg, Johanna- Brandt-Weg, Marcus-Sierck- Weg, Moritz-Schreber-Straße, Pabststraße, Paul-Jacob-Bruns- Weg, Quisdorfweg, Rethwischer Weg, Scheeleweg, Schwebstöcken, Stavenhagener Straße, Suadicani-Weg, Tapastraße, Von-Reventlou-Weg, Wischkamp	Kleingartenverein Schwebstöcken, Moritz- Schreber-Straße (Wendehammer)
04	Am Krankenhaus, Aukamp, Backwiese, Hohenkamp, Kieler Kamp, Kieler Straße, Klosterhof, Klosterstraße, Rastorfer Straße, Sandkuhle, Schwentinestraße, Wakendorfer Straße 3 - 98, Weberstraße	Alten- und Pflegeheim, Klosterstr. 4
05	An der Mühlenau, Bahnhofstraße, Brunnenweg, Dr.-Peters-Gang, Ella-Brumm- Straße, Feldmannsplatz, Friedhofsdamm, Gasstraße, Güterstraße, Hufenweg 1 a, Hufenweg gerade Hausnummern 6 bis 22 b, Kirchenstraße, Kirchplatz,	Joh.-Heinrich-Pestalozzischule, Kirchenstraße 31

	Kronsburg, Lange Brückstraße, Lebermannsgang, Markt, Mühlenstraße, Platenstraße, Schulstraße, Seestraße, Wilhelminenstraße	
06	Albrechtskoppel, Berliner Ring, Brandenburger Platz, Breslauer Straße, Mühlenweg, Ostlandstraße, Pohnsdorfer Straße ungerade Hausnummern 1 bis 31 a, Pohnsdorfer Straße gerade Hausnummern 10 bis 22, Spreewaldweg, Stettiner Straße, Sudetenstraße	Hermann-Ehlers-Schule, Max-Planck-Str. 1
07	Albert-Einstein-Straße, Allensteiner Weg, An der Hörn, Carl-Friedrich-Gauß-Straße, Greifswalder Weg, Gubener Weg, Johannes-Gutenberg-Straße, Justus-von-Liebig-Straße, Karl-Friedrich-Benz-Weg, Königsberger Straße, Marienburgstraße, Max-Planck-Straße, Memeler Straße, Otto-Hahn-Straße, Pohnsdorfer Straße ungerade Hausnummern 33 bis 39, Pohnsdorfer Straße gerade Hausnummern 40 bis 42, Rastenburger Weg, Robert-Bosch-Weg, Rudolf-Diesel-Weg, Zoppoter Weg	Hermann-Ehlers-Schule, Max-Planck-Str. 1
08	Am Wasserturm, Beekengrund, Bergweg, Buschstraße, Gorch-Fock-Straße, Hebbelplatz, Hebbelstraße, Hermann-Löns-Weg, Hinter dem Kirchhof 2 bis 6 b, Hufenweg Nr. 9 a bis 9 b, 13, 19, 21, 23 bis 46 a, Kraus-Groth-Platz, Klaus-Groth-Straße, Kleine Hufe, Matthias-Claudius-Straße, Reuterstraße, Rosenstraße, Theodor-Storm-Straße, Thomas-Mann-Straße, Torrundstraße, Truberg, Von-Liliencron-Straße, Voßstraße, Wilhelm-Raabe-Straße, Zum Wasserwerk	Jugendzentrum Preetz, Kleine Hufe 3
09	Am Schützenplatz, An den Eichen, An der Bergbrauerei, Böhmkrützweg, Castöhlenweg, Haselbusch, Hinter dem Kirchhof 12 a bis 24, Ihlsol, Kattendiek, Kührener Straße ungerade Hausnummern 1 bis 51, Kührener Straße gerade Hausnummern 4 bis 42, Lindenstraße ungerade Hausnummern 1 bis 41, Lindenstraße gerade	Schule am Kührener Berg, Kührener Str. 50

	Hausnummern 2 bis 28, Löptiner Straße, Postfelder Weg ungerade Hausnummern 1 bis 25 f, Postfelder Weg gerade Hausnummern 2 bis 24, Quergang, Sandberg	
10	Ahornweg, Am Jahnplatz, Erlengrund, Fliederweg, Kirschenweg, Lindenhof, Lindenstraße gerade Hausnummern 30 bis 40, Lindenstraße ungerade Hausnummern 49 bis 55, Nachtkoppelweg, Postfelder Weg 26 bis 52, Postfelder Weg gerade Hausnummern 54 a bis 100, Ragniter Ring gerade Hausnummern 26 bis 46, Ragniter Ring ungerade Hausnummern 59 bis 123, Ruschradenredder, Wacholderweg	Friedrich-Ebert-Schule, Lohmühlenweg 34
11	Alsener Weg, Apenrader Straße, Düppeler Weg, Lohmühlenweg, Ragniter Ring ungerade Hausnummern 1 bis 57, Ragniter Ring gerade Hausnummern 2 bis 24, Renzer Straße, Ripener Weg, Sonderburger Straße, Tonderner Straße	Friedrich-Ebert-Schule, Lohmühlenweg 34
12	Amselstieg, Birkenweg, Buchenweg, Feldstraße, Imkerstraße, Kranichweg, Kührener Straße gerade Hausnummern 44 a bis 100 a, Kührener Straße ungerade Hausnummern 53 bis 107, Reiherstieg, Schwanenweg, Spatzenweg, Zappenweg	Fachgymnasium, Kührener Straße 83
13	Am Fichtestadion, Am Lanker See, Drosselweg, Färberstraße, Gerberweg, Heisterkamp, Kiebitzweg, Kührener Straße gerade Hausnummern 102 bis 138 b, Kührener Straße ungerade Hausnummern 111 bis 225, Lerchenweg, Möwenstieg, Nettelseer Straße, Pirolweg, Vogelweide, Waldweg	Fachgymnasium, Kührener Straße 83

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 31. August 2009 bis 5. September 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl treten die Briefwahlvorstände um 15.30 Uhr in der Bahnhofstr. 27 in 24211 Preetz zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die

Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Für die **Bundestagswahl** werden **weiße Stimmzettel**, für die **Landtagswahl hellrosa Stimmzettel verwendet**.; neben der Farbe unterscheiden sich die Stimmzettel durch entsprechende Aufdrucke. Beim Betreten des Wahlraumes werden die Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen die oder der Betreffende wahlberechtigt ist.

Jeder Wähler hat bei der **Bundestagswahl** eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der - **weiße**- **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für **die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für **die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (**Schwarzdruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
das er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (**Blaudruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Auch für die **Landtagswahl** hat jede Wählerin und jeder Wähler eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt
die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind bzw. die Inhalte verdeckt sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Für die **Bundestagswahl** und die **Landtagswahl** werden jeweils eigene **Wahlscheine** ausgestellt, die für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl im jeweiligen Wahlkreis gültig sind. Wahlberechtigte, die Wahlscheine besitzen, können an den beiden Wahlen durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Die Briefwahl findet für die Bundestagswahl und die Landtagswahl mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für die Beantragung gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde für jede der beiden Wahlen die Briefwahlunterlagen beschaffen:

- Bundestagswahl: weißer Wahlschein, blauer Stimmzettelumschlag, roter Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl
- Landtagswahl: hellrosa Wahlschein, blauer Wahlumschlag, orangener Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in dem richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlag bzw. Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlscheinen müssen getrennt so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief für die Landtagswahl abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Näheres ergibt sich aus den Merkblättern für die Briefwahl, die jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes, § 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Preetz, den 19.08.2009

Stadt Preetz
Der Gemeindevorstand
Wolfgang Schneider